

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN
BESCHLUSS

6a L 1661/25.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf,
Gz.:

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Aserbaidshan)
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 6a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

am 29. August 2025

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin (§ 76 Abs. 4 S. 1 AsylG)

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (6a K 5014/25.A) gegen die unter Ziffer 6 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 12. August 2025 ausgesprochene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist zulässig und begründet.

Die Klage gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 12. August 2025 enthaltene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung hat gemäß § 75 Asylgesetz (AsylG) grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen.

Gemessen an diesen Grundsätzen fällt die Interessenabwägung zu Gunsten der Antragstellerin aus. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet und damit auch an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung.

Erste ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamts bestehen bereits deshalb, weil das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin auf der Grundlage von § 30 Abs. 1 Nummer 8 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Danach ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer einen Folgeantrag (§ 71 Abs. 1 AsylG) oder einen Zweit Antrag (§ 71a Abs. 1 AsylG) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde. Ein Folgeantrag liegt vor, wenn ein Asylbewerber nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt. Die Aufhebung des den Erstantrag betreffenden

Ablehnungsbescheides vom 5. Februar 2024 in dem streitgegenständlichen Bescheid wirft jedoch die Frage auf, welche Folge die Aufhebung der Ablehnung auf den Erstantrag der Antragstellerin entfaltet, insbesondere ob dieser nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts dann als (wieder) unbeschiedener Erstantrag zu behandeln ist.

Aber auch wenn es sich um einen Folgeantrag handelt, bestehen in der Sache ernsthafte Zweifel daran, dass die Ablehnung des Asylfolgeantrags der Antragstellerin rechtmäßig war. Das Bundesamt führt zur Begründung im Wesentlichen aus, die nicht vorverfolgt ausgereiste Antragstellerin sei aserbaidische Staatsangehörige (Seite 8 des Bescheides) und könne sich als ethnische Armenierin im Rückkehrfall in Bergkarabach niederlassen, sofern sie sich in die dortige Gesellschaft integriert (Seite 9 des Bescheides).

Äußerst fraglich erscheint bereits, ob die Antragstellerin aserbaidische Staatsangehörige ist. Zwar haben mit dem Inkrafttreten des Staatsangehörigengesetzes vom 30. September 1998 aserbaidische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit mit gemeldetem Wohnsitz in Bergkarabach nicht zwangsläufig eine zuvor bestehende Staatsangehörigkeit verloren.

Vgl. Auskunft des Transkaukasus-Instituts vom 16. April 2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern.

Im Zusammenhang mit den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Armenien und Aserbaidschan haben die aserbaidischen Behörden aber zahlreiche Personen mit armenischen Namen willkürlich und unsystematisch aus den Personenstandsregistern in Aserbaidschan gelöscht. Nach dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahre 1998 erfolgten weitere Streichungen.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Osnabrück vom 25. November 2005.

Aber selbst dann, wenn die Antragstellerin nicht aus den Personenstandsregistern gelöscht worden und in der Vergangenheit im Besitz der aserbaidischen Staatsangehörigkeit gewesen sein sollte, unterliegt die Entscheidung des Bundesamtes erheblichen Zweifeln. Ausweislich der aktuellen Auskunftslage spricht Überwiegendes dafür, dass Aserbaidschan armenische Volkszugehörige mit Wohnsitz

im Ausland (außerhalb Russlands) nicht (mehr) als aserbaidtschanische Staatsangehörige betrachtet und diesen keine Personenstandspapiere ausgestellt werden.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes Aserbaidtschan vom 25. April 2025.

In der Verweigerung der Ausstellung von Personenstands- und Reisedokumenten an ethnische Armenier aserbaidtschanischer Herkunft wird zum Teil bereits eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG gesehen.

Vgl. Urteil des VG Kassel vom 16. September 2024 - 1 K 1819/23.KS.A -, juris Rn. 34

Hinzu kommt, dass die Einzelrichterin erhebliche Zweifel daran hat, dass sich ein armenischer Volkszugehöriger bei Rückkehr nach Bergkarabach dort niederlassen kann, ohne asylrelevanter Verfolgung wegen seiner Volkszugehörigkeit ausgesetzt zu sein, wie im angegriffenen Bescheid ausgeführt. Die Diskriminierung der Armenier in Aserbaidtschan blickt auf eine jahrzehntelange Geschichte zurück und ist vielfach dokumentiert. Die dokumentierten Vorgehensweisen aserbaidtschanischer Behörden und ethnischer Aserbaidtschaner gegen Angehörige der Minderheit erstreckten sich von der Verweigerung der Staatsbürgerschaft und Wiedereinreise über die Diskriminierung im alltäglichen (Berufs)Leben bis zur Vertreibung aus Siedlungen einhergehend mit körperlichen Angriffen, weshalb sich gegenwärtig fast keine armenischen Volkszugehörigen mehr in Aserbaidtschan aufhalten, insbesondere keine deren armenische Volkszugehörigkeit bereits an ihrem Namen erkennbar ist, wie bei der Antragstellerin. Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Vorgehensweise in Zukunft in Bergkarabach nicht wiederholen wird, bestehen nicht. Bislang sind keine Fälle von rückkehrenden armenischen Volkszugehörigen bekannt. Das Gebiet soll künftig vielmehr von ehemals aus Bergkarabach vertriebenen Aserbaidtschanern besiedelt werden. Große Teile der aserbaidtschanischen Binnenvertriebenen des 1. Bergkarabach-Kriegs in den 1990iger Jahren sollen in einem groß angelegten Wiederaufbau- und Rückkehrprogramm allmählich wieder in die Gebiete Karabachs zurückziehen. Bei Rücksiedlungsaktionen konnten bereits über 9.300 Binnenvertriebene nach Karabach zurückkehren. Bis Ende 2026 sollen insgesamt ca. 140.000 Personen zurückgesiedelt werden.

Angesichts der vorliegenden ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Bescheides überwiegt das Interesse der Antragstellerin, jedenfalls bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache von einer Abschiebung nach Aserbaidshan verschont zu bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen